

Das Informationsblatt richtet sich an grosse multinationale Unternehmensgruppen, welche der schweizerischen Mindestbesteuerung unterliegen. Es informiert über die Einführung der Informatiklösung OMTax, mit welcher die schweizerische und die internationale Ergänzungssteuer erhoben wird.

## OECD/G20-Mindestbesteuerung

Die Grundlage für die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen wurde durch die Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 geschaffen.

Nur grosse multinationale Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro unterliegen der neuen Mindestbesteuerung. Ungefähr 99 Prozent der Unternehmen in der Schweiz sind von der Reform daher nicht direkt betroffen und werden wie bisher besteuert.

Die Sicherstellung der globalen Mindestbesteuerung und die Erstellung und Übermittlung des GloBE Information Return (GIR) sind unterschiedliche und voneinander unabhängige Prozesse.

Es ist geplant, dass der erste internationale Austausch des GIR betreffend Steuerperiode 2024 bis zum 31. Dezember 2026 zu erfolgen hat. Die in der Schweiz ansässigen Konzernobergesellschaften haben deshalb erstmals einen GIR der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bis zum 30. Juni 2026 einzureichen. Da die internationalen Vorgaben insbesondere in Bezug auf das Format XML, die Austauschfristen und Datensicherheit sehr ähnlich wie beim Country-by-Country-Reporting (CbCR) sind, plant die ESTV, die Umsetzung des GIR an derjenigen des CbCR auszurichten.

## Mindestbesteuerungsverordnung

Die Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (MindStV) vom 22. Dezember 2023 trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Für die schweizerische Ergänzungssteuer (QDMTT) findet die MindStV erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, welche am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Die internationale Ergänzungssteuer nach der Primärgänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) wird auf 1. Januar 2025 erstmals für die Steuerperiode 2025 eingeführt. Auf die Inkraftsetzung der internationalen Ergänzungssteuer nach der Sekundärgänzungssteuerregelung (UTPR) hat der Bundesrat zurzeit verzichtet.

Die Ergänzungssteuer ist eine Bundessteuer, welche durch die Kantone unter Aufsicht der ESTV vollzogen wird. Für die Deklaration und Veranlagung der Ergänzungssteuer wird die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) im Auftrag der 26 kantonalen Steuerbehörden ein zentrales Informationssystem mit dem Namen OMTax betreiben. Die rechtliche Grundlage zum Betrieb einer gemeinsamen Informatiklösung findet sich in den Artikeln 17, 18 und 19 der MindStV.

Die MindStV ist befristet. Das Gesetz wird im Nachgang auf dem ordentlichen Weg erlassen.

## Informatiklösung

Mit OMTax wird eine gemeinsame webbasierte Informatiklösung der Kantone für die Erhebung der Ergänzungssteuer entwickelt. Die Anwendung umfasst die Prozessschritte der Registrierung zur Identifikation der Steuerpflicht sowie der Deklaration und der Veranlagung der Ergänzungssteuer. Die Bereiche der Rechnungsstellung und des Bezugs der Ergänzungssteuer sowie deren Abrechnung mit den Kantonen und dem Bund sind nicht Teil von OMTax und werden durch die Kantone mit ihren eigenen Systemen sichergestellt.

Die Anwendung OMTax ist in das ePortal des Bundes integriert.

Datenhaltung, Datenhoheit und Datenschutz sind zentrale Elemente, welche bei der Entwicklung von OMTax berücksichtigt wurden.

In die Qualitätssicherung waren 16 Unternehmensgruppen eingebunden, welche in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden SwissHoldings, Economiesuisse, SwissBanking und EXPERTsuisse ausgewählt wurden, und mit welchen verschiedene Fallkonstellationen getestet werden konnten. Auch 4 Beratungsgesellschaften, welche

Unternehmensgruppen vertreten, nahmen am Testverfahren teil.

## Inbetriebnahme

Ab 1. Januar 2025 steht OMTax für die Erhebung der QDMTT zur Verfügung. Die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten von grossen Unternehmensgruppen können sich im ePortal des Bundes für OMTax registrieren und die Ergänzungssteuererklärung für die QDMTT vornehmen. Das Modul betreffend die Deklaration für die IIR, welche ein Jahr später als die QDMTT in Kraft tritt, wird ab 1. Januar 2026 in OMTax verfügbar sein.

## Registrierung

Der Prozessschritt der Registrierung für die Identifikation der Steuerpflicht läuft wie folgt ab:

Der Zugriff auf die Anwendung OMTax erfolgt im ePortal des Bundes über [www.omtax.admin.ch](http://www.omtax.admin.ch). Die für die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit autorisierte Person von grossen Unternehmensgruppen registriert sich im ePortal und meldet sich in der Anwendung OMTax an. Der Identitätsnachweis im ePortal erfolgt mittels Zwei-Faktor-Authentisierung.

Die Steuerverwaltung des Kantons, in welchem die steuerpflichtige Geschäftseinheit ihren Sitz hat, wird mit einer Pendenz in OMTax über den Eingang einer Registration informiert. Die benachrichtigte Verwaltung prüft die Registrierung und ihre Zuständigkeit. Als zuständiger Kanton gilt nach Artikel 5 der MindStV der Kanton, in dem die oberste inländische Geschäftseinheit Sitz hat oder die wirtschaftlich bedeutendste Geschäftseinheit, wenn keine Geschäftseinheit in der Schweiz nach der IIR steuerpflichtig ist bzw. mehrere Geschäftseinheiten in der Schweiz nach IIR steuerpflichtig sind.

Ist die Registrierung im richtigen Kanton erfolgt, versendet die Verwaltung das durch OMTax generierte Schreiben mit dem Aktivierungscode an die Sitzadresse der steuerpflichtigen Geschäftseinheit. Die steuerpflichtige Geschäftseinheit meldet sich erneut über das ePortal an und gibt den Aktivierungscode ein. Sie schliesst damit die Registrierung ab und kann die Steuerdeklaration in OMTax vornehmen. Dieser Prozess kann auch durch einen bevollmächtigten Vertreter anstelle der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit durchgeführt werden. Auch die Registrierung von mehreren steuerpflichtigen Geschäftseinheiten beispielsweise durch denselben Berater ist möglich.

## Deklaration

Die Registrierungs- und Deklarationspflicht für grosse Unternehmensgruppen besteht unabhän-

gig von allfälligen Informationen, welche der Kanton den Unternehmen zustellt. Die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit hat sich ab 1. Januar 2025 in OMTax zu registrieren und die Ergänzungssteuererklärung innert 18 Monaten nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres bzw. im zweiten Jahr innert 15 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer einzureichen.

Die steuerpflichtige Geschäftseinheit kann die Ergänzungssteuererklärung über geführte Dialoge in der Anwendung OMTax eingeben und mit den notwendigen Beilagen elektronisch einreichen. Die Deklaration lässt sich als Excel- und auch als PDF-Datei exportieren. Auch sind die wesentlichen Eingaben im Folgejahr automatisch verfügbar. Diese Massnahmen erleichtern die Deklaration.

## Daten-Upload

Es ist geplant, die Unternehmensgruppen bei der Erstellung der Ergänzungssteuererklärung zu entlasten und das Hochladen von Daten in OMTax zu unterstützen. Das folgende Vorgehen für die Bereitstellung eines Daten-Uploads wurde festgelegt:

Da die Unternehmensgruppen auch Daten für den GIR aufbereiten müssen, soll abgeklärt werden, ob Synergien beim Daten-Upload zwischen OMTax und GIR genutzt werden können. Im Weiteren soll koordiniert vorgegangen werden. Die Einführung des GIR erfolgt in einem separaten Projekt, für welches die ESTV zuständig ist. Da die Anwendung GIR im Jahr 2026 für die Steuerperiode 2024 bereitzustellen ist, haben die betreffenden Projektarbeiten bei der ESTV erst begonnen.

Die Betriebsorganisation zur Anwendung OMTax wird sich mit der ESTV abstimmen mit dem Ziel, Synergien beim Daten-Upload zwischen OMTax und GIR auszuloten. Dazu ist zu analysieren, welche Daten redundant gefordert sind. Die Analyse soll zusammen mit dem Projekt der ESTV im ersten Halbjahr 2025 erfolgen. Auf deren Grundlage ist dann festzulegen, in welchem Umfang der Daten-Upload in OMTax realisiert werden könnte.

Die Funktionalität für einen allfälligen Daten-Upload soll im Verlauf des Jahres 2025 bereitgestellt werden.

## Veranlagung und Bezug

Der zuständige Kanton prüft die Deklaration und die automatisch berechnete Ergänzungssteuer, setzt deren Anteile für die beteiligten Kantone und den Bund fest und erstellt die Veranlagung.

Im Anschluss an die Veranlagung wird die Ergänzungssteuer durch den zuständigen Kanton in

Rechnung gestellt. Dieser nimmt aufgrund der veranlagten Steuerfaktoren auch die Abrechnung der Ergänzungssteuer mit den beteiligten Kantonen und dem Bund vor.

## **Auskünfte und Schulungsunterlagen**

Für fachliche Auskünfte und Fragen zur Anwendung und Erhebung der Ergänzungssteuer sind die Steuerverwaltungen der Kantone zuständig. Antworten auf technische Fragen zur Anwendung OMTax sind im Rahmen eines FAQ-Kataloges auf der Homepage [www.omtax.ch](http://www.omtax.ch) verfügbar. Dort sind auch die Schulungsunterlagen für die Nutzung der Anwendung OMTax publiziert. Im Weiteren finden sich Versionshinweise der Anwendung OMTax und Ankündigungen von Wartungsfenstern.

## **Kontakt**

Schweizerische Steuerkonferenz

Andreas Lindenmann  
Projektleiter OMTax  
Stv. Delegierter SSK IT  
[andreas.lindenmann@ssk.ewv-ete.ch](mailto:andreas.lindenmann@ssk.ewv-ete.ch)

Michael Baeriswyl  
Co-Projektleiter OMTax  
Delegierter SSK IT  
[michael.baeriswyl@ssk.ewv-ete.ch](mailto:michael.baeriswyl@ssk.ewv-ete.ch)